

15. Mai 2018

Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken (Sondernutzungsreglement, SNR)

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,¹

beschliesst:

Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Artikel 1

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Artikel 2

¹ Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.1 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh.

² Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber jährlich fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

Erhebung

Artikel 3

¹ Die Verteilnetzbetreiber erheben die Abgabe an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken und vergüten diese an die Einwohnergemeinde Interlaken. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

² Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Einwohnergemeinde Interlaken verpflichtet.

Auszahlung

Artikel 4

Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde Interlaken durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung der vereinnahmten Beträge nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 30. Juni des Folgejahres.

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Grosser Gemeinderat InterlakenChristoph Betschart Philipp Goetschi
Präsident Sekretär

Der Erlass dieses Reglements ist im Anzeiger Interlaken Nr. 21 vom 24. Mai 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht worden. Das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 ist im Anzeiger Interlaken Nr. 39 vom 27. September 2018 publiziert worden.

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
15.05.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	15.05.2018	01.01.2019	Erstfassung

¹ OgR 2000, ISR 101.1